

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Flächenlos- und Brennholzverkauf (AGB-Brh)

Stand: 24.05.2018

### 1. Vorwort

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Brennholzverkäufe (mit inbegriffen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) aus dem Waldbesitz der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern. Sie sind Bestandteil der Brennholzkauferträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Bei Nichteinhaltung der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

### 2. Verkaufsgegenstand und- verfahren

- a.) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose und Brennholz als Polterholz ab Waldstraße.
- b.) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß ist die Bereitstellung der exakten Bestellmenge oft nicht möglich, Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Weiterhin ist ein Mischungsanteil anderer Baumarten mit bis zu 20 Prozent zu akzeptieren. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
- c.) Mit dem Eingang der Bestätigung der Brennholzbestellung erhält der Käufer die Annahme des abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird vom Forstbüro der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.
- d.) Das Holz wird wenn möglich wohnortnah bereitgestellt.
- e.) Mindestbestellmenge bei Brennholz (Polterholz): 15fm

### 3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a.) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b.) Die Bereitstellung findet mit der Zusendung von Rechnung, Holzliste und Lageplan durch das Forstbüro statt.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. D.h. erst mit vollständiger Bezahlung darf mit der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes begonnen werden. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

Der Verkäufer ist berechtigt das unbezahlte Holz erneut zu verkaufen, es sei denn, der Käufer begleicht die Forderung binnen 14 Tagen nach dem Tag der Benachrichtigung. Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht dem Verkäufer zu. Reicht der Erlös nicht aus um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen.

### 5. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a.) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b.) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen zu veranschlagen (4,87 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB). Dem Verkäufer bleibt vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

### 6. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung abgefahren werden. Eine separate Abfuhrfreigabe wird nicht gestellt. Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz schnellstmöglich aufzuarbeiten und/ oder abzufahren.

### 7. Gewährleistung und Haftung

- a.) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b.) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/ Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit.
- c.) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

### 8. Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz

Es gelten die oben genannten Richtlinien für die Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz der UG Fürst von Hohenzollern. Diese sind Bestandteil der AGB- Brh.

### 9. Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig!

Ihre Angaben werden daher stets vertraulich behandelt und nur für den von Ihnen gewählten Zweck verwendet.

Hierzu haben wir auf dem Bestellvordruck eine freiwillige Einwilligungserklärung zur Abgabe Ihrer personenbezogenen Daten mit dem Zweck der Datenerhebung, einem Widerrufsrecht sowie Ihrer Betroffenenrechte aufgenommen.

Näheres zum Thema Datenschutz bei der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern inkl. Ihrer umfangreichen Rechte, erhalten Sie auf [www.hohenzollern.com](http://www.hohenzollern.com) im Bereich Datenschutz.